



Kündigung – was nun?

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber kommt häufig unerwartet. Umso wichtiger ist es, jetzt kühlen Kopf zu bewahren und kostspielige Fehler zu vermeiden.

1. Habe ich eine Rechtsschutzversicherung?

Jeder Arbeitnehmer sollte eine Rechtsschutzversicherung haben, die im Falle einer Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber für die Kosten einer Beratung und notfalls für die Kosten eines Verfahrens beim Arbeitsgericht aufkommt.

2. Genieße ich Sonderkündigungsschutz?

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einem schwerbehinderten Arbeitnehmer bedarf der Zustimmung des Integrationsamtes. Eine ohne diese Zustimmung ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Ein Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft sollte frühzeitig gestellt werden. Nur bei Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft im Zeitpunkt der Kündigung greift der Sonderkündigungsschutz ein.

Bei einer schwangeren Mitarbeiterin besteht ein Kündigungsverbot erst ab Mitteilung der Schwangerschaft an den Arbeitgeber bis 4 Monate nach der Entbindung.

3. Muß ich schon reagieren?

Eine nur mündlich ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Eine Reaktion dem Arbeitgeber gegenüber ist zunächst nicht erforderlich.

4. Wo kann ich mich beraten lassen?

Sobald eine Kündigung droht, ist eine Beratung bei einem Fachanwalt für Arbeitsrecht dringend anzuraten. Eine Erstberatung kostet höchstens 190.- Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht, tritt diese für alle anfallenden Kosten ein. Anderenfalls übernimmt der Staat bei angespannten Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Beratungskosten (Beratungshilfe). Ein entsprechender Antrag kann bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts gestellt werden.



5. Soll ich einem Aufhebungsvertrag zustimmen?

Grundsätzlich darf ein Arbeitnehmer bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses nicht aktiv mitwirken. Es droht sonst der Eintritt einer Sperrzeit bei der Arbeitslosenunterstützung, die dann später einsetzt und früher endet. Die Folge ist ein frühzeitiger Abstieg auf Sozialhilfeniveau (Arbeitslosengeld II).

6. Wann muß ich mich arbeitslos melden?

Spätestens 3 Monate vor Ende der Kündigungsfrist ist eine Meldung bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) erforderlich, bei kürzerer Kündigungsfrist sogar schon innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens. Bei verspäteter Meldung wird das Arbeitslosengeld gekürzt!

7. Kann ich mich gegen die Kündigung wehren?

Innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Kündigung ist die Einreichung einer Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht möglich und in den meisten Fällen sinnvoll. Selbst wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr zu retten sein sollte, so bleibt doch wenigstens die Möglichkeit, ein finanzielles Trostpflaster in Form einer Abfindung zu erhalten. Die Kosten richten sich nach der Einkommenshöhe. Falls eine Rechtschutzversicherung besteht, tritt diese für alle anfallenden Kosten ein. Anderenfalls übernimmt der Staat bei angespannten Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Prozeßkosten (Prozeßkostenhilfe). Ein entsprechender Antrag kann gleichzeitig mit der Klageerhebung gestellt werden.

8. Ist ein Prozessvergleich sinnvoll?

Die meisten Kündigungsschutzverfahren enden mit einem Prozessvergleich, in dem sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes einigen. In einem solchen Fall tritt keine Sperrzeit für den Bezug von Arbeitslosengeld ein. Die Abfindung ist sozialversicherungsfrei und wird nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet, falls darin nicht Lohnbestandteile „versteckt“ sind (z.B. Abgeltung von Überstunden).



9. Brauche ich ein Arbeitszeugnis?

Ein Arbeitnehmer hat das Recht auf Ausstellung eines qualifizierten, wohlwollenden Arbeitszeugnisses. Lassen Sie sich über den Inhalt unbedingt fachkundig beraten, um Nachteile bei späteren Bewerbungen zu vermeiden.

10. Was ist beim Bezug von Arbeitslosengeld I und II zu beachten?

Sobald absehbar ist, daß während des Bezugs von Arbeitslosengeld I keine neue Arbeitsstelle gefunden werden kann, besteht für den betreffenden Arbeitslosen dringender Handlungsbedarf. Durch verschiedene Maßnahmen vor Auslaufen von Arbeitslosengeld I und Beantragung von Arbeitslosengeld II lassen sich die finanziellen Verhältnisse zum Teil spürbar verbessern. Nach Antragstellung ist es hierfür häufig zu spät. So sollten beispielsweise mit freien Mitteln rechtzeitig Schulden getilgt werden. Sobald der Antrag gestellt ist, müssen diese freien Mittel zum Lebensunterhalt verwendet werden, die Schulden bleiben bestehen.

11. Wie komme ich aus der Schuldenfalle?

Sollte eine längere Arbeitslosigkeit erkennbar zu einer dauerhaften Überschuldung führen, sollte rechtzeitig über einen Antrag auf Eröffnung des Privatinsolvenzverfahrens nachgedacht werden. In diesem Rahmen besteht die Möglichkeit, nach einigen Jahren von den restlichen Schulden befreit zu werden (Restschuldbefreiung).

Andreas Klopffleisch
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Heinrichsdamm 4
D-96047 Bamberg

Tel.: 0951-28212
Fax: 0951-203152
info@rechtsanwalt-bamberg.de
www.rechtsanwalt-bamberg.de

PS Eine Bitte: **Sagen Sie uns Ihre Meinung**, wie Ihnen dieser Leitfaden gefallen hat, unter www.rechtsanwalt-bamberg.de/kontaktformular.html. Vielen Dank!